#### Magistratsdirektion

9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

### Claudia Godec

T +43 42 42 / 205-1101
E claudia.godec@villach.at
W villach.at

Unsere Zahl: MD-70u/23-05/Go

Villach, 16. November 2023

#### **Niederschrift**

über die **5. Gemeinderatssitzung** am Montag, den 23. Oktober 2023, um 16 Uhr im Bambergsaal, ehemaliges Rathaus.

### **Tagesordnung**

## Fragestunde

- 1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2. Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
- 3. Mitteilungen des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
- Eisenbahninfrastrukturkoordinator Ernennung; Vertragsverhältnis; Vorbelastung der Budgets 2025 2026
   Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
- Vergabe PKE Electronics GmbH Multimedia-Ausstattung Paracelsussaal (Lieferung inklusive Installation); Vorbelastung Budget 2024 Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
- 6. Einmalige Belohnung für die Bediensteten (Gewährung einer Weihnachtszuwendung)

Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

7. Änderung Villacher Vertragsbedienstetenrecht zum 1.11.2023 – § 19a Sabbatical

Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

- Gratisparken und Gratis-Bus-/Bahnfahren in der Weihnachtszeit Förderung der Innenstadt; Einnahmenentgang im Bereich der Parkgebühren Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
- Änderung der Nebenabsprache zum R 50 und der Investment Guidelines Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
- 10. Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen (Abgaben und privatrechtliche) ab EUR 3.000,01 im Einzelfall Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
- 11. Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
- Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Ausbau und Förderung von Krabbelgruppenplätzen – Nr. 44/2022
   Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
- 13. Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Errichtung eines "Grünen Ecks" in Mittewald / Maria Gail Nr. 24/2023

  Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
- 14. Selbstständiger Antrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend Grundsatzbeschluss "Komposttoiletten im öffentlichen Raum" Nr. 68/2022 Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
- 15. Überplanmäßige Mittelverwendung 2023 Abgangsdeckungen für Träger privater Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
- 16. Generalsanierung und Umbau der Richard-Wagner-Schule Förderungsver-einbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
- 17. Fördervereinbarung SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH Jahressubvention; Vorbelastung Budget 2024 – 2026 Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser
- 18. Änderung des Flächenwidmungsplanes Kaserne Villach, Obere Fellach Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
- 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes Erschließungsstraße Großkaserne Villach Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe

- 20. Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan "Großkaserne Villach" Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
- 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes Stadt Villach, Zauchen Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
- 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes Herwig Gaggl, Kleinvassach Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
- 23. Änderung des Flächenwidmungsplanes Christine Kunz GmbH, Landskron Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
- 24. Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

#### Anwesende:

Bürgermeister Günther Albel

1. Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

Stadtrat Erwin Baumann

Stadtrat Christian Pober, BEd

Stadtrat Harald Sobe

Stadtrat Sascha Jabali Adeh

GR Mag. Christopher Winkler

GR Ing. Johann Jäger

GR Gerhard Kofler

GR Ing. Klaus Frei

GR Ewald Michelitsch, MAS, MBA

GR Horst Hoffmann

**GR Ewald Koren** 

GR Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher

GR Harald Geissler

GR Dietmar Juvan

GRin Isabella Rauter

GR Christopher Slug-Lindner

GRin Carmen Strauss, B.A.

GRin KommRin Mag.a Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier

GR Mag. Bernd Olexinski

GR Josef Habernia

GRin Alexa Hoffmann

GRin Mag.a (FH) Katrin Nießner

**GR Robert Seppele** 

GR Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch

**GR Patrick Bock** 

GRin Andrea Taschwerg

GR Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA

GR Mst. Adolf Pobaschnig GR<sup>in</sup> Andrea Klemenz GR Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc GR Gerald Dobernig, BSc, MSc GR<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Gaby Krasemann GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Karin Herkner

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA, CSE
Magistratsdirektorstellvertreter Dr. Alfred Winkler
Baudirektor Dipl.-Ing. Otto Lauritsch
Finanzdirektorin-Stellvertreter Mag. Johann Polessnig
Mag. Georg Wuzella
Mag. Walter Egger
Stadtrechnungshofdirektor Mag. Hannes Liposchek, MBA, CSE

Bürgermeister Albel begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Entschuldigt sind Frau Vizebürgermeisterin Mag. Gerda Sandriesser (verhindert), Frau Gemeinderätin Irene Hochstetter-Lackner (verhindert), Gemeinderat Ing. Johann Jäger (bis 17.30 Uhr dienstlich verhindert), Gemeinderat Alim Görgülü (dienstlich verhindert), Gemeinderat Alexander Ulbing (dienstlich verhindert), MSc, Frau Gemeinderätin Therese Noelle Wascher (verhindert), Gemeinderat Gernot Schick (dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Katharina Spanring (dienstlich verhindert), Gemeinderat René Kopeinig (dienstlich verhindert), Gemeinderat Herbert Tarmann (verhindert) und Gemeinderat Jonathan Seriatz (dienstlich verhindert).

Vertreten werden die entschuldigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch Frau Gemeinderätin Ing. in Tanja Wetzlinger, BA, MA ab 17.02 Uhr, Frau Gemeinderätin Ecaterina Esterl, Gemeinderat Werner Albel, B.A., MA, Gemeinderat Gerald Egger bis 17.02 Uhr, Frau Gemeinderätin Sandra Unterüberbacher, Gemeinderat Luca Katholnig, Gemeinderat Mag. Alexander Stastny bis 17.30 Uhr, Gemeinderat Ing. Hubert Angerer, Frau Gemeinderätin Mag. Martina Fitzek, Gemeinderat David Kumnig, BSc, MA, Gemeinderat Lennart Schaffert, BA und Gemeinderat Benjamin Rammel, MSc, MSc.

Bürgermeister Albel stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Als **Protokollprüfer** werden Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher (SPÖ) und Gemeinderat Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc (ÖVP) bestellt.

Zu der fertiggestellten **Niederschrift** vom 29.9.2023 werden gemäß § 45 Villacher Stadtrecht keine Richtigstellungen verlangt oder Anträge gestellt; somit gilt diese als endgültig anerkannt.

Gegen die **Tagesordnung** werden keine Einwendungen erhoben; sie gilt somit als **genehmigt**.

Die Fragestunde entfällt.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 16.09 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

a) Nächste Sitzung

# Bürgermeister Albel:

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Freitag, den 1. Dezember 2023, um 9 Uhr im Bambergsaal, ehemaliges Parkhotel, statt.

- Pkt. 2.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
  - a) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 EUR 714.600,00

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 5.10.2023, ZI.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2023-Mag.B./ML, betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 – EUR 714.600,00 zur Kenntnis.

# Zur Kenntnis genommen.

- Pkt. 2.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
  - b) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 EUR 523.200,00

### Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 5.10.2023, ZI.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2023-Mag.B./ML, betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 – EUR 523.200,00 zur Kenntnis.

- Pkt. 3.) Mitteilungen des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
  - a) Fundwesen

bringt die Mitteilung des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 betreffend Fundwesen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

- Pkt. 3.) Mitteilungen des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
  - b) Vergaben Statistische Meldeverpflichtungen

## Bürgermeister Albel

bringt die Mitteilung des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 betreffend Vergaben – Statistische Meldeverpflichtungen zur Kenntnis.

- Pkt. 3.) Mitteilungen des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
  - c) Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierte Orts-/Kurtaxe

bringt die Mitteilung des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 betreffend Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierte Orts-/Kurtaxe zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

- Pkt. 3.) Mitteilungen des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
  - d) Nicht voranschlagswirksame Gebarung

# Bürgermeister Albel

bringt die Mitteilung des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 betreffend Nicht voranschlagswirksame Gebarung zur Kenntnis.

- Pkt. 3.) Mitteilungen des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
  - e) Wasseranschlussbeitrag und Wasserbezugsgebühr

bringt die Mitteilung des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 betreffend Wasseranschlussbeitrag und Wasserbezugsgebühr zur Kenntnis.

Pkt. 4.) Eisenbahninfrastrukturkoordinator – Ernennung; Vertragsverhältnis; Vorbelastung der Budgets 2025 – 2026

### Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Magistratsdirektion vom 14.8.2023, Zl.: MD-20f/23-105/ChrH.

Der Gemeinderat beschließt

#### mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

folgenden Abänderungsantrag der ERDE-Fraktion abzulehnen:

Im Fließtext von derzeit:

"Die Aufgaben des Eisenbahninfrastrukturkoordinators bilden eine Querschnittsmaterie (Wirtschaft, Forschung, Verkehr), sodass die laut Geschäftsverteilung im Referatsbereich des Bürgermeisters angesiedelt ist ("alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Mitglied des Stadtsenates zugeteilt sind")."

auf künftig:

"Die Aufgaben des Eisenbahninfrastrukturkoordinators umfassen mehrere Materien (Wirtschaft, Forschung, Verkehr), die laut Geschäftsverteilung im Referatsbereich des Bürgermeisters und des Verkehrsreferenten angesiedelt sind."

abzuändern.

Sowie in der Beschlussformel Punkt 2 von derzeit:

"2. Der Bürgermeister wird im Rahmen der laufenden Verwaltung ermächtigt, einen dementsprechenden freien Dienstvertrag abzuschließen."

auf künftig:

"2. Der Bürgermeister und der Verkehrsreferent werden im Rahmen der laufenden Verwaltung ermächtigt, einen dementsprechenden freien Dienstvertrag abzuschließen."

abzuändern.

#### Der Gemeinderat beschließt

### mit Mehrheit:

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung):

- "Zur Erfüllung der im Sitzungsvortrag dargestellten Aufgaben und Ziele wird der Ernennung von Ing. Manfred Ebner zum Eisenbahninfrastrukturkoordinator der Stadt Villach für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit 1.1.2024, die Zustimmung erteilt.
- 2. Der Bürgermeister wird im Rahmen der laufenden Verwaltung ermächtigt, einen dementsprechenden freien Dienstvertrag abzuschließen.
- 3. Der entsprechenden Vorbelastung der Budgets 2025 bis 2026 wird die Zustimmung erteilt."

Pkt. 5.) Vergabe PKE Electronics GmbH – Multimedia-Ausstattung Paracelsussaal (Lieferung inklusive Installation); Vorbelastung Budget 2024

# Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien vom 26.9.2023, ZI.: 2023 127 WU.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

## einstimmig:

- "Der Vergabe an die Firma PKE Electronics GmbH, Schaußgasse 7, 9020 Klagenfurt, für die Lieferung und Installation der Multimediaausstattung des Paracelsussaales für die Stadt Villach auf Basis des Angebotes PA92045-ANG003/1 vom 21.9.2023 zu einem Gesamtpreis von EUR 50.901,41 netto wird die Zustimmung erteilt."
- 2. "Der Vorbelastung des Budgets 2024 auf dem Konto

Konto	Zweck	ЕНН	FHH	AOB
0290.042100	Paracelsussaal – Multimedia- Ausstattung	54.100	54.100	MDIT

wird die Zustimmung erteilt."

Die Abwicklung erfolgt auf der Investitionsnummer 2000009-01.

Es besteht eine teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung.

Pkt. 6.) Einmalige Belohnung für die Bediensteten (Gewährung einer Weihnachtszuwendung)

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Personalmanagement vom 16.8.2023, ZI.: 450-500.

Im ersten Absatz des Beschlusstextes muss es anstelle von "im Jahre 2022 erbrachte überdurchschnittliche Arbeitsleistung" "im Jahre 2023" lauten.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

### einstimmig:

"Gemäß § 61 (1) Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (K-StBG), LGBI. Nr. 115/93 i.d.g.F., beziehungsweise § 63 Villacher Vertragsbedienstetenrecht (Villacher VBR), Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1983 i.d.g.F., in Verbindung mit § 159 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (K-DRG 1994), LGBI. Nr. 71/94 i.d.g.F., wird als Anerkennung für die im Jahre 2022 erbrachte überdurchschnittliche Arbeitsleistung allen Bediensteten sowie Lehrlingen, die am 1.11.2023 im Dienst der Stadt stehen, sowie den Saisonbediensteten, die im Kalenderjahr 2023 bereits die zweite Saison absolviert haben, eine einmalige Belohnung wie folgt gewährt:

für aktive Bedienstete und Lehrlinge EUR 75,00 zusätzlich für jedes Kind, für das der/dem Bediensteten eine Kinderzulage gebührt EUR 55,00.

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete erhalten die einmalige Belohnung im vollen Ausmaß.

Bedienstete, die vor dem 1.11.2023 aus dem Dienst geschieden sind, ausgenommen Saisonarbeiter/innen, die bereits die zweite Saison absolviert haben, erhalten keine einmalige Belohnung.

Bedienstete, die während des Kalenderjahres 2023 weniger als sechs Monate Dienst versehen beziehungsweise sich länger als sechs Monate in Karenzurlaub beziehungsweise Präsenzdienst befunden haben, erhalten die Weihnachtszuwendung im aliquoten Ausmaß.

Bediensteten, die sich während des ganzen Kalenderjahres 2023 in Karenzurlaub beziehungsweise Präsenzdienst befunden haben, gebührt keine Belohnung.

Die einmalige Belohnung ist zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 auszuzahlen.

Die Gewährung erfolgt in Form eines Villach-Gutscheins der Stadtmarketing Villach GesmbH, einlösbar in allen Villacher City-Shops."

Pkt. 7.) Änderung Villacher Vertragsbedienstetenrecht zum 1.11.2023 – § 19a Sabbatical

## Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Personalmanagement vom 26.9.2023, ZI.: MD-P/830-950/Änd231101.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

# einstimmig:

Das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Villach – Villacher Vertragsbedienstetenrecht (Beilage 1) wird dahingehend geändert, dass

- 1. mit § 19a ein Verweis auf die §§ 49a und 49b Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993, LGBI. Nr. 115/1993 i.d.g.F., neu eingefügt wird und
- 2. in § 96 Abs. 18 das Inkrafttreten des § 19a mit 1.11.2023 festgesetzt wird.

Pkt. 8.) Gratisparken und Gratis-Bus-/Bahnfahren in der Weihnachtszeit – Förderung der Innenstadt; Einnahmenentgang im Bereich der Parkgebühren

## Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 5.10.2023, ZI.: 20230928-7820-01-MLH.

Der Gemeinderat beschließt

## einstimmig:

"Zur Förderung des stationären Handels werden den VillacherInnen über die Stadtzeitung wie im Sitzungsvortrag ausgeführt Gutscheine zur Verfügung gestellt, die zum Gratisparken oder Gratis-Bus-/Bahnfahren in der Weihnachtszeit 2023 verwendet werden können. Der Verrechnung im Rahmen des Verkehrsverbundbeitrags sowie dem Einnahmenentgang im Gebührenhaushalt "Parkgebühren" auf dem Konto 9200.843000 bis zu einer Höhe von maximal EUR 82.800,00 wird die Zustimmung erteilt."

Pkt. 9.) Änderung der Nebenabsprache zum R 50 und der Investment Guidelines

## Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 29.9.2023.

Der Gemeinderat beschließt

#### mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der ERDE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung):

"Der Abänderung der Nebenabsprache zum R 50 und der Investment Guidelines wird wie in der Anlage ersichtlich die Zustimmung erteilt."

Pkt. 10.) Antrag auf Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen (Abgaben und privatrechtliche) ab EUR 3.000,01 im Einzelfall

## Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung (Mahnwesen) vom 12.9.2023, ZI.: 3BE – SA – Burg./Wie.

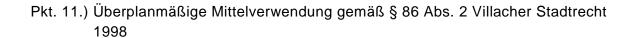
Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

### einstimmig:

Der Abschreibung von den als uneinbringlich geltenden Forderungen der Stadt Villach (Abgaben und privatrechtliche Forderungen – ab EUR 3.000,01 im Einzelfall)

im Gesamtbetrag von EUR 135.087,38

wird die Zustimmung erteilt.



berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Buchhaltung und Einhebung vom 10.10.2023.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

# einstimmig,

die überplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von EUR 412.300,00 zu genehmigen, wobei die Bedeckung laut beiliegender Aufstellung gegeben ist.

Bürgermeister Günther Albel übernimmt um 16.46 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 12.) Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Ausbau und Förderung von Krabbelgruppenplätzen – Nr. 44/2022

# Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der ÖVP-Gemeinderäte vom 27.9.2022.

Der Gemeinderat beschließt

### mit Mehrheit

(für den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion),

folgenden Antrag abzulehnen:

Die Verantwortlichen der Stadt Villach werden aufgefordert, Betriebskrabbelgruppen und die Tageselternbetreuung verstärkt zu fördern, um Frauen den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

Pkt. 13.) Selbstständiger Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Errichtung eines "Grünen Ecks" in Mittewald /Maria Gail – Nr. 24/2023

# Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der ÖVP-Gemeinderäte vom 26.4.2023.

Der Gemeinderat beschließt

## einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Die Stadt Villach wird aufgefordert, einen öffentlichen Erholungsplatz in Mittewald / Maria Gail unter Berücksichtigung der im Antrag beschriebenen Erläuterungen zu errichten. Dies wäre im Sinne und zum Wohle der älteren Leute sowie zur Förderung der Gemeinsamkeit mit den zahlreichen neu hinzugezogenen Bewohnern vor Ort.

Pkt. 14.) Selbstständiger Antrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend Grundsatzbeschluss "Komposttoiletten im öffentlichen Raum" – Nr. 68/2022

### Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der ERDE-Gemeinderäte vom 2.12.2022.

## Gemeinderat Reg. Rat Ing. Petritsch:

Grundsätzlich ist zu diesem Thema schon sehr viel gesagt worden. Es ist auch nichts Verwerfliches oder etwas, worüber man nicht nachdenken sollte. Es gibt jedoch etwas, was man bei diesem Thema nicht außer Acht lassen sollte. Ich habe es mir angesehen, und wir haben darüber im Unternehmensausschuss gesprochen. Kollege Dobernig war anwesend und hat meine Worte damals schon gehört.

Das Thema hat nichts Verwerfliches an sich. An der Wand steht "Komposttoiletten im öffentlichen Raum" geschrieben. Wir sind in Villach und nicht irgendwo draußen am Lande, wo ich das Anliegen vielleicht noch eher verstehen könnte. Wir sprechen aber hier von Villach und von geschlossenem Siedlungsraum. Im geschlossenen Siedlungsraum ist, was die Gemeindekanalisation betrifft, die gesetzliche Voraussetzung leider nicht dafür geschaffen, dass wir den Antrag umsetzen.

Wir haben mit Frau Vizebürgermeisterin darüber gesprochen, dass diesbezüglich gewisse Veränderungen eintreten müssten. Warum? Wenn ich das Thema fachlich auslote und sage, dass wir eine Tür zu dieser Möglichkeit öffnen , dann haben somit auch alle Bürger die Gelegenheit dazu, die nicht an das öffentliche Kanalnetz anschließen wollen – aus welchen Gründen auch immer, weil sie exponiert liegen oder es selbst machen. Es könnte sich jeder selbst eine Kompostieranlage errichten, bevor er eine biologische Kleinkläranlage errichtet, weil er außerhalb des Siedlungsraumes oder des Anschlussbereiches liegt. Somit hätten wir hier ein Wirrwarr an unkontrollierter Entsorgung.

Wir haben schon gehört, dass die Möglichkeit nicht gegeben ist, dass man Sägespäne getränkt mit Fäkalien irgendwo in der Natur ausbringt. Erinnern wir uns zurück: Ich bin noch aus der älteren Generation. Früher war es üblich, bevor die große Kanalisation gekommen ist, dass die Jauche aus der Güllegrube von den Landwirten auf den Feldern ausgebracht worden ist. Vielleicht erinnern sich noch einige daran. Ich mache das nun mit einem kleinen Zusatz. Es hat dann einen Wurmsirup gegeben, den die Leute bekommen haben, weil sie Spulwürmer und sonstige Krankheiten hatten. Das war mit eine Entscheidung für die Kanalisation. Es ist sehr ekelhaft, aber diese Auswirkung ist damit verbunden.

Das heißt aber nicht, dass wir dieses Thema nicht weiterverfolgen sollen.

Es gibt ja Beispiele, die angeführt sind, ebenso wie Erfahrungsberichte. Es ist auch angeführt, dass diese Erfahrungsberichte durchwegs positiv sind. Durchwegs heißt aber nicht "ausschließlich", denn es gibt auch negative Beispiele. Wenn ich über etwas abstimmen möchte, dann möchte ich ein Gesamtbild über die positiven und die negativen Erfahrungswerte haben, unabhängig und ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen. Das ist das eine.

Es gibt noch ein anderes Thema, das wir bereinigen müssen. Es ist unter anderem gesagt worden, dass wir diese Toiletten schnell und unbürokratisch aufstellen könnten. Das sei dahingestellt. Wenn ich lese, dass dies auch bei Seezugängen der Fall sein könnte, kann ich dazu nur sagen: bitte, gerade dort nicht! Ich erinnere an Kollegen Dobernigg. Der Antrag ist mangels öffentlicher WC-Anlagen entstanden. Das ist schon ein Thema. Ich höre immer wieder, dass speziell beim Villacher Kirchtag, im Fasching und in der Adventzeit öffentliche WC-Anlagen fehlen. Darüber sollten wir uns unterhalten und intern eine Regelung schaffen. Diesbezüglich gibt es Beschwerden, noch und nöcher. Diese sind auch an mich als Gemeinderat herangetragen worden. Das müssen wir hier nicht ausloten, denn das ist ein Thema.

Wenn ich mir das Bild der WC-Anlagen ansehe, stelle ich fest, dass diese darauf sehr hygienisch aussehen. Sie haben einen Wasseranschluss und einen Wasserablauf. Ich gehe davon aus, dass der Wasseranschluss und der Wasserablauf nicht mit dem Fäkaleinlauf gekoppelt sind, weil sonst würde es dort eine Vermischung geben. Ich brauche, wenn ich so etwas aufstelle, einen Wasseranschluss, sonst hat es keinen Sinn, denn du brauchst die hygienischen Voraussetzungen. Es sind schon ein paar Dinge dabei zu überlegen, vor allem die Wartungsintervalle und die Reinlichkeit, die damit verbunden ist. Ihr wisst ohnehin, dass wir heute Unmengen an Vorschriften dahingehend bekommen, dass wir alles klinisch reinhalten sollen. Ich frage mich, wie wir das bewerkstelligen sollen, aber grundsätzlich ist es möglich.

Stadtrat Jabali hat richtigerweise gesagt, dass dieser Antrag in zwei Kategorien eingeteilt ist. Schade, dass man dafür nicht zwei Anträge formuliert hat. Dem Antrag über sanitäre Temporärangebote für Veranstaltungen, Baustellen und so weiter könnte man ohne weiteres unter gewissen Voraussetzungen zustimmen, dem Antrag, was die Errichtung neuer Toiletten oder die Neugestaltung bereits bestehender Toiletten betrifft, nicht. Das sollte bitte auf keinen Fall passieren, da dies mit den derzeit gesetzlichen Bestimmungen nicht geht.

Für mich bevorzugt heißt das, was du, Sascha, vorhin geschildert hast, dass ich es genau umgekehrt sehen würde. Ich würde nicht sagen, dass Komposttoiletten bevorzugt zu errichten sind. Erst wenn eine Begründung vorliegt, dass ich es nicht machen kann, soll eine andere WC-Anlage errichtet werden. So habe ich es verstanden, so steht es im Antrag. Ich würde es genau umgekehrt sehen. Wenn es eine Ausnahmesituation gibt, soll man darüber nachdenken, wie es umgesetzt wird.

Ich hoffe, dass ich Sie mit meinem Beitrag nicht gelangweilt habe. Es sind sehr fachliche Dinge mit eingeflossen: Mit Frau Vizebürgermeisterin haben wir sehr ausführlich darüber gesprochen. Ich sehe ihren Willen und das Einverständnis seitens der Freiheitlichen, dass wir diesem Antrag heute, so wie er vorliegend ist, nicht die Zustimmung erteilen, aber das wir diesen für eine weitere Beurteilung bei anderen Anlassfällen in Evidenz halten.

Der Gemeinderat beschließt

#### mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

folgenden Antrag abzulehnen:

Grundsatzbeschluss: Die Stadt Villach bekennt sich zum Einsatz von Komposttoiletten im öffentlichen Raum als umweltfreundliche und kostengünstige sanitäre Einrichtung.

Komposttoiletten sind daher unter Voraussetzung der technischen Machbarkeit

- als temporare Sanitarangebote für Veranstaltungen, Baustellen und Sportstätten (wie z.B. dem Eislaufplatz am Rathausplatz) wie auch
- bei der Errichtung neuer oder bei der Neugestaltung bereits bestehender dauerhafter Sanitäreinrichtung z.B. in Grün- und Parkanlagen, bei größeren Parkplätzen und anderen hoch frequentierten Orten

einzusetzen beziehungsweise bevorzugt zu behandeln.

Wird von der zuständigen Abteilung in einem konkreten Fall dennoch eine andere Lösung empfohlen, ist dies im jeweiligen Sitzungsvortrag zu begründen.

Pkt. 15.) Überplanmäßige Mittelverwendung 2023 – Abgangsdeckungen für Träger privater Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

# Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Bildung vom 22.9.2023, Zl.: 23-06 GR.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

# einstimmig

nachstehende überplanmäßige Mittelverwendung:

Konto	Zweck	ЕНН	FHH	AOB
2490.755000	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	117.600	117.600	4KH
2490.757000	Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	294.700	294.700	4KH

# Bedeckung: Mehreinnahmen auf den Konten

Konto	Bezeichnung	ЕНН	FHH	AOB
2400.861041	Transfers von Ländern, Landesfonds und -fonds (Elternbeitragsersatz)	200.000	200.000	4KH
2400.861511	Transfers von Ländern (Personal)	212.300	212.300	4KH

Gemeinderat Mag. Alexander Stastny verlässt um 17.30 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Ing. Johann Jäger nimmt an der Sitzung teil.

Pkt. 16.) Generalsanierung und Umbau der Richard-Wagner-Schule – Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds

# Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Bildung vom 27.9.2023, ZI.: 1040/01/2023.

Der Gemeinderat beschließt

# einstimmig:

"Die Stadt Villach schließt mit dem Kärntner Bildungsbaufonds die beiliegende Förderungsvereinbarung vom 4.9.2023, ZI.: 03-MV147-8/22-2018 (040/2023), betreffend die Generalsanierung und den Umbau der Richard-Wagner-Schule in Höhe von EUR 8.817.000,00 ab."

Pkt. 17.) Fördervereinbarung SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH – Jahressubvention; Vorbelastung Budget 2024 – 2026

## Frau Gemeinderätin KommRin Mag.a Boyneburg-Lengsfeld-Spendier

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Soziales vom 12.9.2023, ZI.: 4/S/2023/4. SAS.

Der Gemeinderat beschließt

## einstimmig:

1. "Der Fördervereinbarung (Anlage A) zwischen der Stadt Villach und der Firma "SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH" (FN 441257h) über eine Jahressubvention in der Höhe von je EUR 45.000,00 in den Jahren 2024, 2025 und 2026 wird die Zustimmung erteilt".

2. "Der Vorbelastung der Haushalte 2024, 2025 und 2026 auf dem Konto

Konto	Bezeichnung	Jahr	ЕНН	FHH	AOB
4411.755000	SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH – Jahressubvention	2024	45.000	45.000	480
4411.755000	SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH – Jahressubvention	2025	45.000	45.000	480
4411.755000	SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH – Jahressubvention	2026	45.000	45.000	480

wird die Zustimmung erteilt."

Der Gemeinderat beschließt

## einstimmig,

dem Antrag, die Tagesordnungspunkte 18, 19 und 20 gemeinsam zu diskutieren und getrennt darüber abzustimmen,

die Zustimmung zu erteilen.

Pkt. 18.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Kaserne Villach, Obere Fellach

#### **Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 8.8.2023, ZI.: 10/09/22, LZ 2c/2023, RaK/ObC/KaP.

### **Stadtrat Sobe:**

Ich darf folgendes feststellen, und das ist mir ein Bedürfnis: Wir, die großen Parteien, stehen zu dem Projekt. Es war sehr angenehm, die Rede von meinem Freund Pober zu hören. Er hat genau auf den Punkt gebracht, worum es letztlich geht. Darum möchte ich auch im Protokoll vermerkt haben, dass GRÜNE und ERDE gegen diese Kaserne sind. Die Enthaltung nehme ich nicht zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt

#### mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion – Stimmenthaltung):

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom ......, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gst. Nr. 388 (teilweise), KG 75441 St. Martin, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am ....... verordnet:

# § 1 – Geltungsbereich

- 1. Diese Verordnung gilt für das Gst. Nr. 388 (teilweise), KG 75441 St. Martin.
- 2. Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 11.607 m².

### § 2 – Änderung der Flächenwidmung

Zahl 2c/2023:

Das Gst. Nr. 388 (teilweise), KG 75441 St. Martin, wird im Ausmaß von 6.026 m² von derzeit "GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND

FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND" in "BAULAND – SONDERGEBIET - KASERNE" gemäß § 24 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 2c/2023 vom 4.7.2023 im Maßstab 1:2.000.

# § 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBI. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBI. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 19.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Erschließungsstraße Großkaserne Villach

#### Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 5.9.2023, ZI.: 10/09/22, LZ 3a/2023 bis 3b/2023, RaK/ObC/KaP.

Der Gemeinderat beschließt

#### mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion – Stimmenthaltung)

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom ......., mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. 490/2 (teilweise), 490/6 (teilweise), 490/11 (teilweise), 490/12 (teilweise), 490/55 (teilweise), 490/57 (teilweise), 490/74 (teilweise), 491/1 (teilweise), 491/2 (teilweise), 491/3 (teilweise), 491/3 (teilweise), 491/4 (teilweise), 523/3 (teilweise), 524/2 (teilweise), 1532 (teilweise), 1533 (teilweise), 1547/2 (teilweise), 1547/1 (teilweise), 1547/2 (teilweise) und 1541/1(teilweise), alle KG 75441 St. Martin, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am ....... verordnet:

### § 1 – Geltungsbereich

- Diese Verordnung gilt für Gst. Nr. 490/2 (teilweise), 490/6 (teilweise), 490/11 (teilweise), 490/12 (teilweise), 490/55 (teilweise), 490/57 (teilweise), 490/74 (teilweise), 491/1 (teilweise), 491/2 (teilweise), 491/3 (teilweise), 491/3 (teilweise), 491/4 (teilweise), 523/3 (teilweise), 524/2 (teilweise), 1532 (teilweise), 1533 (teilweise), 1534/2 (teilweise), 1544 (teilweise), 1546/1 (teilweise), 1547/1 (teilweise), 1547/2 (teilweise) und 1541/1 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin.
- 2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 193.955 m².

# § 2 – Änderung der Flächenwidmung

#### 1. Zahl 3a/2023:

Die Gst. Nr. 490/2 (teilweise), 490/6 (teilweise), 490/11 (teilweise), 490/12 (teilweise), 490/55 (teilweise), 490/57 (teilweise), 490/74 (teilweise), 491/1 (teilweise), 491/2 (teilweise), 491/3 (teilweise), 491/3 (teilweise), 491/4 (teilweise), 523/3 (teilweise), 524/2 (teilweise), 1532 (teilweise), 1533 (teilweise), 1534/2 (teilweise), 1544 (teilweise), 1546/1 (teilweise), 1547/1 (teilweise), 1547/2 (teilweise), KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 11.037 m² von derzeit "GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRT-SCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND" in "VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE" gemäß § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 3a/2023 vom 7.3.2023 im Maßstab 1:3000.

#### 2. Zahl 3b/2023:

Das Gst. Nr. 1541/1(teilweise), KG 75441 St.Martin, wird im Ausmaß von 1.133 m² von derzeit "ERSICHTLICHMACHUNGEN – BUNDESSTRASSE - BESTAND" in "VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE" gemäß § 26 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 3b/2023 vom 7.3.2023 im Maßstab 1:2500.

# § 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBI. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBI. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 20.) Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan "Großkaserne Villach"

#### **Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 5.9.2023, ZI.: 20-06-06, LZ 2a/2023 – 2b/2023,Ri/Ob/Ka.

Der Gemeinderat beschließt

#### mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion – Stimmenthaltung, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion – Stimmenthaltung)

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom ......, mit der ein integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan für die Gst. Nr. .151, 568/1, 568/2, 575, 441, 442/1, 442/2, 443, 444, 445, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512, 515, 518, 519/1, 519/2, 520, 521, 522/1, 522/2, 523/1, 523/2, 524/1, 552, 553, 555/1, 555/2, 691 und dem Gst. Nr. 1539 teilweise, alle KG 75441 St. Martin, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 52 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am...... verordnet:

### I. ALLGEMEINES

### § 1 - Geltungsbereich

- Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .151, 568/1, 568/2, 575, 441, 442/1, 442/2, 443, 444, 445, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512, 515, 518, 519/1, 519/2, 520, 521, 522/1, 522/2, 523/1, 523/2, 524/1, 552, 553, 555/1, 555/2, 691 und dem Gst. Nr. 1539 teilweise, alle KG 75441 St. Martin.
- Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. .151, 568/1, 568/2, 575, 441, 442/1, 442/2, 443, 444, 445, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512, 515, 518, 519/1, 519/2, 520, 521, 522/1, 522/2, 523/1, 523/2, 524/1, 552, 553, 555/1, 555/2, 691 und dem Gst. Nr. 1539 teilweise, alle KG 75441 St. Martin, hat ein Ausmaß von 195.803 m².

### II. FLÄCHENWIDMUNG

# § 2 - Änderung des Flächenwidmungsplanes

#### 1. Zahl 2a/2023:

Die Gst. Nr. 442/1, 442/2, 441, 443, 444, 445, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512, 515, 519/1, 519/2, 520, 521, 522/1, 522/2, 523/1, 523/2, 524/1, 552 (teil-weise), 553(teilweise), 555/1, alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 145.208 m² von derzeit "GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE" IN "BAULAND – SONDERGEBIET – KASERNE gemäß § 24 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 2a/2023 vom 20.6.2022 im Maßstab 1:3.000.

## 2. Zahl 2b/2023:

Das Gst. Nr. 1539 (teilweise), KG 75441 St. Martin, wird im Ausmaß von 223 m² von derzeit "VERKEHRSFLÄCHE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE" in "SONDERGEBIET KASERNE" gemäß § 24 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 2b/2023 vom 20.6.2022 im Maßstab 1:1.000.

## III. BEBAUUNG

## § 3 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden RECHTSPLAN "Großkaserne Villach" vom 7.2.2023, Zl.: 20-06-06, Plan-Nr. 0606-1, im Maßstab 1:1000, erfolgen.

## § 4 – Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke (Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) festgelegt.

# § 5 - Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 1000 m<sup>2</sup>.

 Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z.B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

# § 6 - Baulinien

- 1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
- 2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
- 3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Parkplätze, Platzgestaltungen, Verkehrserschließungen usw.) sowie nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, Schallschutzmaßnahmen, Überdachung Hauszugänge, Überdachung KFZ-Stellplätze, Vordächer, Antennenanlagen usw.).
- 4. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelplätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenein- und abfahrten, Tiefgaragenaufgänge, Kleinbauwerke bis 25 m² Grundfläche, usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
- 5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische sowie Lärmschutzmaßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brand- bzw. Lärmschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

## § 7 – Bauliche Ausnutzung

- 1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 3 festgelegten maximalen Baumassenzahl (BMZ).
- Die Baumassenzahl ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt.
- 3. Die maximale Baumassenzahl (BMZ) für das Planungsgebiet (§ 1) wird mit 2,0 bzw. 2,5 festgelegt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 3) zu entnehmen.

## § 8 - Bebauungsweise

- 1. Als Bebauungsweise wird die offene Bauweise festgelegt.
- Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, wenn die Kärntner Bauordnung 1996, LGBI. NR. 62/1996 i. d. F. LGBI. Nr. 77/2022, und die Kärntner Bauvorschriften, LGBI. NR. 56/1985 i. d. F. LGBI. Nr. 77/2022, nicht Ausnahmen hiervon zulassen.

## § 9 - Maximale Bauhöhe

- 1. Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Baufeldern 1 bis 8 wird mit der maximalen Attikaoberkante (= Höchsthöhe) über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 3) zu entnehmen.
- Die Festlegung der absoluten Höhen der Bezugspunkte der einzelnen Bebauungsbereiche ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich und wird aufgrund des Geländeverlaufs je Baufeld definiert.
- 3. Die maximale Höhe nach Abs.1 kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Dachaustritte, Rauchabzugsanlagen, Lärmschutzverkleidungen, Kollektoren, Antennenanlagen u.Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.

### § 10 - Dachform

- 1. Für die Hauptbaukörper wird als Dachform das Flachdach festgelegt.
- 2. Bei untergeordneten Baulichkeiten können andere Dachformen (z.B. Pultdächer, Satteldächer usw.) umgesetzt werden.
- 3. Bei Bestandsgebäuden sind Satteldächer und Walmdächer zulässig.

## § 11 - Grünflächen

- 1. Das Mindestausmaß der im Planungsgebiet (§ 1) zu schaffenden und zu erhaltenden Grünflächen wird mit 65.000 m² festgelegt.
- 2. Mindestens die Hälfte der Grünflächen müssen aus begrünten Freiflächen gewachsener Boden bestehen beziehungsweise bei begrünten Kellergeschoßen/Tiefgaragen eine Mindestüberdeckung von 100 cm aufweisen.

3. In den erforderlichen Grünflächenanteil (Abs. 1) können folgende Arten von Flächen mit folgenden Multiplikationsfaktoren angerechnet werden:

	Art der Fläche in m² Multiplikation		nsfaktor
•	Begrünte Freiflächen – gewachsener Boden		1,0
•	Begrünte Kellergeschoße/Tiefgaragen - Mindestüberdeckung	100 cm	1,0
•	Begrünte Dächer – intensive Begrünung		0,7
•	Begrünte Dächer – extensive Begrünung		0,3
•	Begrünte Retentionsmaßnahmen		1,0
•	Naturnahe Teichwasserflächen		1,0
•	Begrünte Fassadenbereiche – tatsächliche Grünfassade		0,6
•	Trog- oder bodengebundene Fassadenbegrünung		0,3

- 4. Pro gepflanztem Baum (Stammumfang (Pflanzumfang) mindestens 18 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) können dem Grünflächenanteil zusätzlich 20 m² angerechnet werden.
- 5. Die grundsätzliche Lage der Grünflächen, insbesondere der begrünten Freiflächen gewachsener Boden (Abs. 2) hat nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden "Grünraumkonzept" vom 14.3.2023 zu erfolgen, geringfügige Situierungsänderungen sind möglich.
- 6. Im Bereich des Parkplatzes sind pro angefangener acht Freistellplätze mindestens ein Baum (Stammumfang (Pflanzumfang) mindestens 18 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) vorzusehen.
- 7. Die Bepflanzung hat fachgerecht mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden "Grünraumkonzept" (Schema Gesamtlageplan) vom 14.3.2023 zu erfolgen, geringfügige Situierungsänderungen sind möglich.

### § 12 – Einfriedungen

Einfriedungen sowie Sicht- und Lärmschutzwände dürfen bis zu einer Höhe von maximal 4,0 m in Abstandsflächen bis unmittelbar an einer Nachbargrundstücksgrenze bzw. der die Straße angrenzenden Baugrundstücksgrenze errichtet werden. Ab einer Höhe von 2,0 m muss die Ausführung transparent erfolgen.

## § 13 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- 1. Die Hauptein- und -ausfahrt ins öffentliche Straßennetz hat im Osten an der vorgegebenen Verkehrsanbindung zur B 100 Drautal Straße zu erfolgen und ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich.
- 2. Die Zufahrten im Süden von der L 35 Bleiberger Straße und der Obere Fellacher Straße sind wie in der zeichnerischen Darstellung (§ 3) ersichtlich vorzusehen, letztere ist lediglich als Not- und Feuerwehrzufahrt auszubilden.
- Zwischen der Obere Fellacher Straße und der L 35 Bleiberger Straße ist eine Fußund Radwegeverbindung sowie eine Durchfahrtsmöglichkeit für den öffentlichen Verkehr zu schaffen.
- 4. Die Stellplätze sind auf den Grundstücken des Planungsgebietes (§1) entsprechend § 14 dieser Verordnung nachzuweisen.
- 5. Dabei kann der Nachweis für einzelne Bereiche (z. B. Sporthalle) jeweils im gesamten Planungsgebiet erbracht werden.
- 6. Von diesem Berechnungsschlüssel kann abgewichen und die Anzahl der Stellplätze um maximal 15 % reduziert werden, wenn dem entsprechenden Bauprojekt ein Stellplatzkonzept unter Berücksichtigung von Mobilitätsplänen, Car-Sharing, Bike-Sharing usw.) zu Grunde liegt und dieses Konzept im Bauverfahren verkehrsfachlich positiv beurteilt wird.

### § 14 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 4 bis 13 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 3) nichts Anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14 i. d. F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.6.2023, Zl.: 20/90/23).

## § 15 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Pkt. 21.) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Stadt Villach, Zauchen

#### **Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 9.10.2023, ZI.: 10/01/23, LZ 1a/2023, 1b/2023, ObC/KaP.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 18.06 Uhr den Vorsitz.

Bürgermeister Albel übernimmt um 18.26 Uhr den Vorsitz.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 23.10.2023, mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. 299, 300, 301, 306, 307, 308 (teilweise), 309 (teilweise), 403, 409, 410, 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am ...... verordnet:

## § 1 – Geltungsbereich

- 1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 299, 300, 301, 306, 307, 308 (teilweise), 309 (teilweise), 403, 409, 410, 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach.
- 2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 72.062 m².

### § 2 – Änderung der Flächenwidmung

1. Zahl 1a/2023:

Die Gst. Nr. 409, 410 (teilweise) und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach, werden im Ausmaß von 10.200 m² von derzeit "BAULAND – WOHNGEBIET" in "GRÜNLAND – PHOTOVOLTAIKANLAGE" gemäß § 27 Abs. 2 Z. 13. K-ROG 2021

gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 1a/2023 vom 24.8.2023 im Maßstab 1:2.500.

#### 2. Zahl 1b/2023:

Die Gst. Nr. 299, 300, 301 (teilweise), 306 (teilweise), 307, 308 (teilweise), 403, 410 (teilweise), 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach, werden im Ausmaß von 25.333 m² von derzeit "GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND" in "GRÜNLAND – PHOTOVOLTAIKANLAGE" gemäß § 27 Abs. 2 Z. 13. K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 1b/2023 vom 24.8.2023 im Maßstab 1:2.500.

## § 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 22.) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Herwig Gaggl, Kleinvassach

#### **Stadtrat Sobe**

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 2.10.2023, ZI.: 10/13/19, LZ: 5a+5b/2021, ObC, KaP.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

# einstimmig:

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. .9, 230 und 638 (alle teilweise), jeweils KG 75452 Vassach, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird verordnet:

### § 1 – Geltungsbereich

- 1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .9, 230 und 638 (alle teilweise), KG 75452 Vassach.
- 2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 17.808 m².

## § 2 – Änderung der Flächenwidmung

#### 1. Zahl 5a/2021:

Die Gst. Nr. .9 und 230 (alle teilweise), KG 75452 Vassach, werden im Ausmaß von 447 m² von derzeit "VERKEHRSFLÄCHE – VERKEHRSFLÄCHE IN DER GEMEINDE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE" in "BAULAND – DORFGEBIET" gemäß § 17 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 5a/2021 vom 9.2.2021 im Maßstab 1:1.000.

### 2. Zahl 5b/2021:

Das Gst. Nr. 638 (teilweise), KG 75452 Vassach, wird im Ausmaß von 86 m² von derzeit "BAULAND – DORFGEBIET" in "VERKEHRSFLÄCHE – VERKEHRS-FLÄCHE IN DER GEMEINDE – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE" gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 5b/2021 vom 9.2.2021 im Maßstab 1:1.000.

# § 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBI. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBI. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 23.) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Christine Kunz GmbH, Landskron

#### Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung vom 2.10.2023, ZI.: 10/03/21, LZ: 3a+3b/2022, ObC, KaP.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

# einstimmig:

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom ......, mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. 1071(teilweise), 1067/1(teilweise) und 1067/2(teilweise), alle KG 75415 Gratschach, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am ....... verordnet:

### § 1 - Geltungsbereich

- 1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 1071(teilweise), 1067/1(teilweise) und 1067/2 (teilweise), alle KG 75415 Gratschach.
- 2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 785.420 m².

## § 2 – Änderung der Flächenwidmung

#### 1. Zahl 3a/2022:

Das Gst. Nr. 1071 (teilweise), KG 75415 Gratschach, wird im Ausmaß von 10.417 m² von "GRÜNLAND – ERHOLUNGSFLÄCHE MIT ODER OHNE BEIFÜGUNG EINER SPEZIFISCHEN ERHOLUNGSNUTZUNG –TIERPARK" in "GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND" gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 3a/2022 vom 11.3.2022 im Maßstab 1:2.500.

## 2. Zahl 3b/2022:

Die Gst. Nr. 1067/1 (teilweise), 1067/2 (teilweise) und 1071 (teilweise), KG 75415 Gratschach, werden im Ausmaß von 9.380 m² von "GRÜNLAND – FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND" in "GRÜNLAND –

ERHOLUNGSFLÄCHE MIT ODER OHNE BEIFÜGUNG EINER SPEZIFISCHEN ERHOLUNGSNUTZUNG -TIERPARK" gemäß § 27 K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 3b/2022 vom 11.3.2022 im Maßstab 1:2.500.

# § 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBI. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBI. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt um 18.29 Uhr den Vorsitz.

Pkt. 24.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

# Frau Vizebürgermeisterin Katholnig:

Es liegen zwei Anträge der ERDE-Gemeinderäte vor.

Die Anträge der ERDE-Gemeinderäte betreffen:

- 1. Entsiegelungsförderung
- 2. Leitungskraftwerke für die Villacher Energieunabhängigkeit

Die Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Der Gemeinderat beschließt

## mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion),

dem Antrag, die Redezeit auf jeweils fünf Minuten für zwei Redner pro Fraktion festzulegen,

die Zustimmung zu erteilen.

Es liegen ein Dringlichkeitsantrag aller Gemeinderäte, ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte und ein Dringlichkeitsantrag der ERDE-Gemeinderäte vor.

Der Dringlichkeitsantrag aller Gemeinderäte betrifft:

1. Seniorengerechte Öffis

Der Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betrifft:

1. Resolution an die Landesregierung: Wohnen muss leistbar sein

Der Dringlichkeitsantrag der ERDE-Gemeinderäte betrifft:

1. Gemeindevolksbefragung zur zweiten Eishalle

Pkt. 24.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

a) Dringlichkeitsantrag aller Gemeinderäte betreffend Seniorengerechte Öffis

# Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag aller Gemeinderäte vom 23.10.2023.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

## einstimmig,

dem Antrag aller Gemeinderäte betreffend Seniorengerechte Öffis.

die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

# einstimmig,

dem folgenden Antrag die Zustimmung zu erteilen:

Im Zuge der Einführung von Mikro-ÖV-Systemen wird evaluiert, wie analoge Informationen in gut lesbarer Schrift über telefonische Buchungsmöglichkeit etc. direkt an Seniorenorganisationen, Seniorenzentren, betreubare Wohnungen u.ä. herangetragen werden können.

- Pkt. 24.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)
  - b) Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Resolution an die Landesregierung: Wohnen muss leistbar sein

## Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte vom 23.10.2023.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

(für die Dringlichkeit: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion;

gegen die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

dem Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Resolution an die Landesregierung: Wohnen muss leistbar sein

die Dringlichkeit nicht zuzuerkennen.

Der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Pkt. 24.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

c) Dringlichkeitsantrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend Gemeindevolksbefragung zur zweiten Eishalle

# Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der ERDE-Gemeinderäte vom 23.10.2023.

Der Gemeinderat beschließt

## einstimmig,

dem Antrag der ERDE-Gemeinderäte betreffend Gemeindevolksbefragung zur zweiten Eishalle

die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Gemeinderat beschließt

### mit Mehrheit

(für den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion, gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

folgenden Antrag abzulehnen:

Die zuständige Magistratsabteilung möge einen Vorschlag zur inhaltlichen Ausgestaltung einer Gemeindevolksbefragung gemäß § 57 Villacher Stadtrecht ausarbeiten. Dieser Vorschlag ist dem Gemeinderat bis Jahresende vorzulegen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt Frau Vizebürgermeisterin Ka-

tholnig für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.	
Ende der Sitzung: 19.10 Uhr	
Die Protokollführerinnen:	Der Bürgermeister:
Claudia Godec	Günther Albel
Sabine Widnig	
Die Protokollprüfer:	
GR DiplIng. (FH) Andreas Sucher	
GR DiplIng. Erwin Winkler, MSc	